

Hafenordnung

Der Sportboothafen „Marina Fürth“ ist eine Anlage des 1. Fürther Wassersportclubs und dient der Pflege und dem Ansehen des Bootsports und des sportkameradschaftlichen Zusammenlebens aller am Bootssport Interessierten.

Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der zum Nutzen der Gemeinschaft gültigen Regeln durch alle Clubmitglieder und aller tangierenden Personen und durch die Gäste. Der gewählte Vorstand des 1. Fürther WSC und dessen Beauftragte tragen Sorge für die Einhaltung dieser Regeln, die sich u.a. aus der Vereinssatzung, der Hafenordnung und der Hausordnung ergeben.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Der gesamte Sportboothafen ist eine Anlage des 1. Fürther Wassersportclubs und der Stadt Fürth und dient der Ausübung des Wassersports sowie damit verbundener Aktivitäten.
- 1.2 Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken und die Hafeneinfahrt, sowie die Hafenanlagen des 1. Fürther Wassersportclubs und die gesamten eingezäunten Grundstücke des eigentlichen Hafengeländes, auf der Halbinsel und dem Vereinsgrundstück oberhalb.

2. Einschränkungen

- 2.1 Der Hafen darf nur von Sportbooten (Kleinfahrzeugen) bis zu einer Länge von 10 Meter ü.a. und einem Tiefgang von 1,00 Meter benutzt werden.
- 2.2 Fremden Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ist der Aufenthalt im Hafen und auf dem Gelände nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hafenmeisters oder den vom 1. Fürther Wassersportclub beauftragten Personen gestattet.

3. An- und Abmeldung der Fahrzeuge

- 3.1 Die Fahrzeugführer von im Hafen beheimateten Fahrzeugen haben diese beim Hafenmeister bzw. Platzwart an- und abzumelden, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres erstmalig zu Wasser gelassen werden bzw. den Hafen anlaufen oder letztmalig aus dem Wasser genommen werden bzw. Aus dem Hafen auslaufen; dies gilt auch, wenn ein Fahrzeug länger als 48 Stunden (zwei Tage) nicht im Hafen liegt.
- 3.2 Das Überwintern von Booten im Hafenbecken ist nicht gestattet.
- 3.3 Das Ein- und Ausbringen der Boote wird vom Hafenmeister in Absprache mit den Bootseignern geregelt.

4. Anweisung der Liegeplätze

- 4.1 Die im Hafen befindlichen fortlaufend nummerierten Wasserliegeplätze werden gemäß Bestimmungen und schriftlichen Mietverträgen jährlich vergeben. Entsprechende Regelungen trifft die Vorstandschaft.
- 4.2 Der 1. Fürther Wassersportclub hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse des Hafenbetriebes und der Liegeplatzverordnung erforderlich erscheint.

5. Fahrregeln und Verhalten im Hafen

- 5.1 Fahrzeuge mit laufendem Motor haben anderen Fahrzeugen auszuweichen. Maschinen dürfen im Hafen nur mit kleinster Fahrstufe gefahren werden. Wellenschlag ist unbedingt zu vermeiden.

- 5.2 Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Fahrzeugführer auslaufender Fahrzeuge haben sich zu überzeugen, dass durch ihre Fahrzeuge die Manöver einlaufender Fahrzeuge nicht behindert werden.
- 5.3 Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen im Hafen und vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden.
- 5.4 Die Slipanlage ist freizuhalten.
- 5.5 Die Pump Toiletten dürfen während der Liegezeit im Hafen nicht benutzt werden.
- 5.6 Hunde müssen im gesamten Hafengebiet and der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird. Als „Hunde-Klo“ darf ausschließlich der Teil des Graslandes außerhalb der eingezäunten Gebiete benutzt werden. Die Hundehalter werden gebeten, die Notdurft ihrer Hunde zu beseitigen und dem Restmüll zuzuführen.
- 5.7 Beim Betanken der Boote hat besondere Sorgfalt zu walten. Besonders ist darauf zu achten, dass keinerlei Treibstoff in das Wasser gelangen kann. Für leichtsinnig, mutwillig verursachte oder durch Unachtsamkeit entstandene Schäden haftet der Verursacher.
- 5.8 Für alle Benutzer der Marina Fürth gelten die Bestimmungen zum Schutze der Umwelt nach der Binnenschifffahrtsordnung.
- 5.9 Das Fischen im Hafenbecken und in der Hafeneinfahrt ist nach Verordnung der Stadt Fürth und aus Sicherheitsgründen verboten!
- 5.10 Reparaturen und Ölwechsel am Vereinsgelände sind verboten. Es sind dafür geeignete Plätze und Werkstätten aufzusuchen. Der Verursacher haftet für die dafür entstandenen Schäden.
- 5.11 Das Waschen der Boote am Vereinsgelände ist verboten; es sind dafür geeignete Waschplätze aufzusuchen.
- 5.12 Das Lagern von Sondermüll, Altölen und Müll auf dem Vereinsgelände ist verboten.

6. Verhalten auf Liegeplätzen

- 6.1 Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners oder des Hafenmeisters erlaubt.
- 6.2 Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Tierkörper, Fäkalien, Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht in die Hafengewässer versenkt oder ausgeschüttet oder im Hafengelände abgelagert werden.
- 6.3 Es ist streng untersagt, Öl oder Ölreste in den Hafen zu gießen oder im Hafenbecken die Bilge zu lenzen.
- 6.4 Es ist verboten, Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen, einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen. Jeder Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben könnten, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen. Wenn ein Bootsführer größere Mengen von Kraftstoff, Öl oder sonstigen wassergefährdenden Stoffe im Hafen oder im RMD-Kanal festgestellt, ist unverzüglich der Hafenmeister oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
- 6.5 Wege und Straßen dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen, Zubehör usw. belegt bzw. blockiert werden.
- 6.6 Abfall jeder Art ist nach den geltenden Bestimmungen des Landkreises Fürth zu sortieren und zu entsorgen.

7. Kraftfahrzeugverkehr, Park- und Trailerplätze

- 7.1 Die Straßen- und Wegflächen im Hafengebiet sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Befahren dieser Flächen mit Landfahrzeugen ist nur Clubmitgliedern und Liegeplatzinhabern gestattet. Hinweisschilder sind zu beachten.
- 7.2 Kraftfahrzeuge und Trailer dürfen nur auf den dafür vorgesehenen bzw. zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Die Flächen dürfen mit anderen Gegenständen nicht belegt werden.
- 7.3 Das Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Vorstandschaft.

8. Versorgung mit Strom und Wasser

- 8.1 Die Entnahme von Strom muss dem Hafenmeister gemeldet und mit diesem abgerechnet werden. Die Vergabe und Überwachung geschieht durch diesen. Es ist darauf zu achten, dass wegen der Absicherung mit 6A keine leistungsstarken Geräte über 1000 W betrieben werden. Es dürfen nur zugelassene Kabel verwendet werden.
- 8.2 Wasser steht den Bootseignern kostenlos zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass es sich um kein Trinkwasser handelt. Es wird erwartet, dass kein Wasser vergeudet wird. Die Zapfstellen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem Hafenmeister zu melden.

9. Belegungsrecht

- 9.1 Jeder Liegeplatz darf nur mit einem Boot belegt werden, das dem 1. Fürther Wassersportclub gemeldet ist. Veränderungen (Boot, Anschrift, Telefonnummer etc.) sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.
- 9.2 Der 1. Fürther Wassersportclub hat das Recht, die nach 4.1 vergebenen Liegeplätze, die längere Zeit nicht belegt sind, für die Dauer der Abwesenheit des Fahrzeuges anderweitig zu vergeben, auch wenn die nach Punkt 3 erforderliche Abmeldung nicht erfolgt ist. Das erhobene Geld fließt dem Verein zu.
- 9.3 Jedes Boot im Hafen muss bei einem Schifffahrtsamt oder einem Verband registriert sein. Die zugeteilte Nummer muss auf beiden Seiten des Bootes, wie vorgeschrieben, angebracht sein.

10. Clubhaus

- 10.1 Die allgemeinen Räume des Clubhauses stehen allen Mitgliedern nach der Hausordnung zur Verfügung. Jeder Nutzer hat es ordentlich und sauber zu halten.
- 10.2 Die sanitären Einrichtungen können von allen Mitgliedern, Liegeplatzinhabern und Gästen benutzt werden. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und in einem gebrauchsfähigen, ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

11. Schlüsselordnung

- 11.1 Aus Sicherheitsgründen sind die Tore zum Grundstück stets geschlossen zu halten.
- 11.2 Nach Hinterlegung eines Pfandes händigt der Hafenmeister dem Hafenerleger einen Schlüssel für die Tore der Hafenanlage aus. Nach Aufgabe des Liegeplatzes und Rückgabe des Schlüssels wird der hinterlegte Betrag zurückerstattet.

12. Hafengebühren

Alle Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Sie sind damit verbindlich.

13. Haftung

- 13.1 Die Bootsanlage ist Eigentum des 1. Fürther Wassersportclubs und ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln.
- 13.2 Der 1. Fürther Wassersportclub stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt jedoch nicht die Boote und deren Zubehör, sowie die auf dem Clubgelände abgestellten Kraftfahrzeuge und Hänger. Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör ist deswegen ausgeschlossen.
- 13.3 Für Personenschäden haften der 1. Fürther Wassersportclub lediglich im Rahmen der Versicherungsbedingungen des bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages. Im Hinblick darauf, dass eine ständige Überwachung des Hafens aus tatsächlichen und finanziellen Gründen nicht möglich ist, wird die Haftung für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 13.4 Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Clubmitglieder haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen des 1. Fürther Wassersportclubs verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z.B. Feuer, Explosion, gerissene Leinen, u.a.), haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber, Gastlieger oder das Clubmitglied auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Auflage gemacht.
- 13.5 Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- und Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der 1. Fürther Wassersportclub Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeugeigner verholen oder aus dem Hafengebiet entfernen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen bzw. der bestehende Mietvertrag – auch fristlos – gekündigt werden. Das gilt auch für Fälle, in denen das Ansehen des 1. Fürther Wassersportclubs geschädigt oder die Sportskameradschaft gestört wird.

14. Umwelt

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzenwelt und Tierwelt in Gewässern und Feuchtgebieten zu bewahren und zu fördern. Viel zu viele Pflanzen- und Tierarten sind bereits in ihrem Bestand gefährdet.

Beachten Sie insbesondere folgende Regeln:

Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies- Sand- und Schlammbanken (rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.

Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen – auf breiten Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter.

Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest zeitweise völlig untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

Nehmen Sie in „Feuchtgebieten von Internationaler Bedeutung“ bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.

15. Geltung

Die Hafenordnung gilt als Bestandteil aller Mietverträge für Mitglieder und für alle Gastlieger. Sie kann vom Vorstand des 1. Fürther Wassersportclubs laufend den Erfordernissen der Marina Fürth angepasst werden. Veränderung treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Schwarzen Brett oder in einer anderen geeigneten Form in Kraft.

Fürth, im Januar 2005

1. Fürther WSC
Vorstandschafft